

# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B BI)

Vom 5. August 2007

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

## § 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 2. Dezember 2003 (KWKB I II 2004 S.983) in der jeweiligen Fassung.

## § 2

### Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, berufsqualifizierte, praxisorientierte Ingenieure auszubilden, die befähigt sind, durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie Methoden- und Lösungskompetenz selbstständig und verantwortlich die weit gefächerten Aufgaben des Bauingenieurwesens zu bearbeiten.

#### 1. Aufgaben und Berufsfeld

Bauingenieure entwerfen, gestalten, berechnen und konstruieren Bauwerke, sie planen, leiten und überwachen ihre Ausführung, wobei sie Sicherheit, Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und die wechselseitigen Beziehungen von Bauen und Umwelt berücksichtigen. Die Hauptaufgaben liegen auf den Gebieten des konstruktiven Ingenieurbauwesens, der Gebäudetechnik und der Bauphysik sowie des Verkehrsbauwesens, der Geotechnik, des Wasserbauwesens, der Siedlungswasserwirtschaft, des Projektmanagements und des Baubetriebes.

#### 2. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind

– in der Bauindustrie und im Baugewerbe:

In den Planungs- und Konstruktionsbüros, in den Abteilungen für Kalkulation und Arbeitsvorbereitung, auf den Baustellen als verantwortlicher Bauleiter und im Projektmanagement,

– in Ingenieurbüros:

Für den konstruktiven Ingenieurbau, Gebäude-

technik und Bauphysik, für Verkehrsbau, Geotechnik, Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft, für Projektsteuerung und Bauleitung, – in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen:

In Banken, Versicherungen, Wohnungsbaugesellschaften, Verkehrsunternehmen, Berufsgenossenschaften,

– im öffentlichen Dienst:

In den Planungs-, Bauüberwachungs- und Verwaltungsbereichen der Baubehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, unter anderem bei der Finanzbauverwaltung, der Staatsbauverwaltung wie bei Autobahndirektionen, Straßenbauämtern, Hafen- und Schifffahrtsverwaltungen,

– in Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfeinrichtungen sowie

– in Fachverbänden.

(2)<sup>1</sup>Das Studium ist anwendungsbezogen und interdisziplinär ausgerichtet. <sup>2</sup>Es vermittelt fachspezifische Einblicke, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, darüber hinaus auch fachübergreifende Kompetenzen. <sup>3</sup>Theorie und Praxis werden im besonderen Maße durch ein inhaltlich und formal in das Studium integriertes praktisches Studiensemester verbunden. <sup>4</sup>Dieses praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Ausbildung mit Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen.

## § 3

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2)<sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester sowie ein Baustellenpraktikum. <sup>3</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(3)<sup>1</sup>Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des dritten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in die Studienrichtungen

1. Konstruktiver Ingenieurbau und Infrastrukturplanung sowie
  2. Gebäudetechnik und Bauphysik.
- <sup>2</sup>Bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Fakultät nach deren Maßgaben eine Studienrichtung zu wählen.
- (4) Die bestandenen Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

#### § 4

##### Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

<sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Leistungsnachweise, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

#### § 5

##### Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückensberechtigungen

- (1) Die Prüfungen der Module „Mathematik“, „Baustatik 1“ und „Baukonstruktion“ sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen des ersten Abschnitts bestanden und das Baustellenpraktikum erfolgreich abgeleistet hat.

#### § 6

Baustellenpraktikum, praktisches Studiensemester, Studium mit integrierter Berufsausbildung

- (1)<sup>1</sup>Das Baustellenpraktikum umfasst insgesamt 12 Wochen. <sup>2</sup>Es soll bis zum Beginn des zweiten Studienabschnitts in maximal zwei Abschnitten abgeleistet werden. <sup>3</sup>Das Baustellenpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs.2, nicht aber integraler Bestandteil des Studiums. <sup>4</sup>Das Baustellenpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist. <sup>5</sup>Die Anerkennung des Baustellenpraktikums obliegt dem Beauftragten für die praktischen Studiensemester. <sup>6</sup>Angerechnet

werden sechs Wochen der fachpraktischen Ausbildung an Fachoberschulen der Ausbildungsrichtung Technik sowie einschlägige Nachweise praktischer Tätigkeiten vor Studienbeginn.

(2)<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst 18 Wochen reine Praxis in Vollzeittätigkeit und zwei Wochen Praxis begleitende Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. die Praxis begleitenden Leistungsnachweise erfolgreich abgelegt wurden.

<sup>3</sup>Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters werden spätestens eine Woche vor Ende des Semesters abgelegt.

(3) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

(4)<sup>1</sup>Neben dem Studium kann zugleich ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (z.B. Bauzeichner, Zimmerer, Betonbauer) bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). <sup>2</sup>Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

#### § 7

##### Bachelorarbeit

- (1) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bauingenieurwesen auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

#### § 8

##### Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „(B.Eng.)“, verliehen.

#### § 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,  
Übergangsregelungen

(1)<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Coburg vom 7. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1310), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2006 (Amtsblatt der Hochschule Coburg 2006) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)<sup>1</sup>Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2007/2008 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2010,
2. die Möglichkeit der Erbringung von Leistungsnachweisen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2009 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2011/2012

angeboten.

<sup>2</sup>Studierende, die auf Grund der Begrenzung nach Satz 1 ihr Studium nicht fortsetzen oder beenden können, werden in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn Studierende für den Bachelorstudiengang optieren.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann die Prüfungskommission allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Leistungsnachweise treffen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 30. März 2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 5. August 2007.  
Coburg, den 5. August 2007

gez.

Prof. Dr. Schafmeister

Präsident

Diese Satzung wurde am 5. August 2007 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2007.

---

### Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>1)</sup>				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungs-gesamt-note	Leistungs-punkte (ECTS)

#### 1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 und 2

1	Mathematik	10	SU, Ü	schrP	90 – 150	LNe	2	10
2	Mechanik	5	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 150	LNe	1	5
3	Technisches Darstellen	8	SU, Ü, Pr	3 x sP oder schrTP	60 – 90 je schrTP	LNe	1	7
4	Baustatik 1	10	SU, Ü	schrP	90 – 150	LNe	2	10
5	Baustoffkunde	8	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	8
6	Baukonstruktion	7	SU, Ü	schrP	90 – 150	LNe	1	7
7	Infrastrukturplanung	3	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	3
8	Bauvermessung 1	3	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 150	LNe	1	3
9	EDV / Arbeitstechniken	4	SU, Ü	schrP und Präsentation			1	5
10	Bauphysik	2	SU, Ü, Pr, Ex(L)	Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Modul ist Zulassungsvoraussetzung für das zugehörige Modul Bauphysik im zweiten Studienabschnitt				

Zwischensummen	60
----------------	----

11	58
----	----

## 2. Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 3, 4, 6 und 7

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>1)</sup>				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungs-gesamtnote	Leistungs-punkte (ECTS)

### 2.1 Gemeinsames Studium

11	Bau- und Umweltchemie	4	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	4
12	Geotechnik 1	3	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	3
13	Baubetrieb 1	4	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	5
14	Baustatik 2	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	LNe	1	5
15	Massivbau 1	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	5
16	Stahl- und Holzbau	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	5
17	Bauphysik	3	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	5
18	Rechts- und Betriebswirtschaftslehre	4	SU, Ü	2 x schrTP	60 – 90 je schrTP	LNe	1	4
19	Baurecht	2	SU, Ü	schrP	90 – 150	LNe	1	3
20	Brandschutz	2	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	3
21	Englisch	2	SU, S, Ü				1	3
22	Interdisziplinäres Projekt	4	SU, Ü, Ex(L)	sP		LNe	2	5

Zwischensummen	40
----------------	----

13	50
----	----

## 2.2 Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau und Infrastrukturplanung

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>1)</sup>				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsge-samtnote	Leistungs-punkte (ECTS)

### 2.2.1 Konstruktiver Ingenieurbau und Infrastrukturplanung

23	Bauvermessung 2	2	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 150	LNe	1	2
24	Geotechnik 2	4	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	4
25	Stabilitätslehre	2	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	3
26	Massivbau 2	5	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	5
27	Baubetrieb 2	2	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	3
28	Straßenentwurf und -bau	4	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	5
29	Straßenverkehrstechnik	2	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	2
30	Wasserbau 1	3	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	3
31	Bauleitplanung	2	SU, Ü	schrP	90 – 150	LNe	1	2
32	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	2 x 3 = 6	SU, Ü, Pr, Ex(L)				2 x 1 = 2	2 x 3 = 6

#### 2.2.2.1 Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau

33	Numerische Methoden (FEM)	4	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	5
34	Holzbau	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	5
35	Stahlbau	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	5
36	Werkstoffübergreifende Tragwerksplanung	6	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	7

#### 2.2.2.2 Vertiefung Infrastrukturplanung

37	Schienengebundene Verkehrssysteme	3	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	½	3
38	Verkehrswesen	4	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	½	5
39	Wasserbau 2	3	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	5
40	Umweltschutz	2	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	2
41	Siedlungswasserwirtschaft	6	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	7

Zwischensummen	50
----------------	----

15	57
----	----

### 2.3 Studienrichtung Gebäudetechnik und Bauphysik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>1)</sup>				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungs-gesamtnote	Leistungs-punkte (ECTS)

42	Mess- und Regelungstechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 150	LNe	1	5
43	Thermo- und Fluidodynamik	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	LNe	1	5
44	Gebäudetechnik 1	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	2	5
45	Gebäudetechnik 2	6	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	2	7
46	Gebäudeautomation	4	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	5
47	Lichttechnik	3	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	3
48	Schallschutz und Raumakustik	9	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	2	9
49	Wärme- und Feuchte-schutz	4	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	1	5
50	Bauklimatik	6	SU, Ü, Pr, Ex(L)	schrP	90 – 150	LNe	2	7
51– 52	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	2 x 3 = 6	SU, Ü, Pr, Ex(L)				2 x 1 = 2	2 x 3 = 6

Zwischensummen	50
----------------	----

15	57
----	----

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>1)</sup>				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstal- tung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsge- samtnote	Leistungs- punkte (ECTS)

### 2.4 Abschlussarbeit

53	Bachelorseminar <sup>2)</sup>	4	S	sP			1	3
54	Bachelorarbeit <sup>2)</sup>	0	BA	BA			3	12

Zwischensummen	4
----------------	---

4	15
---	----

### 3. Praktisches Studiensemester 5

55	Praxisphase						0	22
56	Praxisseminar	2	S	sP		LNe <sup>3)</sup>	0	3
57	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	SU	sP		LNe <sup>3)</sup>	0	5

Zwischensummen	6
----------------	---

0	30
---	----

<b>Gesamtsummen</b>	<b>160</b>
---------------------	------------

<b>43</b>	<b>210</b>
-----------	------------



### **Erläuterung der Fußnoten**

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.  
Soweit keine Anzahl angegeben ist, handelt es sich um einen Leistungsnachweis.  
Soweit kein Eintrag der Prüfungsart angegeben ist, regelt die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan das Nähere.  
Wird die Endnote aus mehreren Teilprüfungen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jede Teilprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.  
Bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt.  
In einem Modul können als Zulassungsvoraussetzung anstelle der LNe zusätzlich maximal 2 SWS Hörsaalübungen in diesem Modul durchgeführt werden. Je Fachsemester dürfen maximal 4 SWS zusätzliche Hörsaalübungen eingeführt werden.
- 2) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 3) Prädikatsnoten mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt.

---

### **Abkürzungsverzeichnis**

BA	= Bachelorarbeit
Ex(L)	= Exkursion oder Externe Lehrveranstaltung
LN(e)	= Leistungsnachweis(e)
Pr	= Praktikum
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
sP	= sonstige Prüfung
schrTP	= schriftliche Teilprüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
ZV	= Zulassungsvoraussetzungen